

Danuta Kneipp

„Dies ist kein Arbeitsrechtsstreit, sondern eine politische Sache.“ Das Arbeitsrecht als Herrschaftsinstrument gegen widerständiges Verhalten

<http://dx.doi.org/10.14765/zsf.dok.1.987>

Reprint von:

Danuta Kneipp, „Dies ist kein Arbeitsrechtsstreit, sondern eine politische Sache.“ Das Arbeitsrecht als Herrschaftsinstrument gegen widerständiges Verhalten, in: „Das Land ist still – noch!“ Herrschaftswandel und politische Gegnerschaft in der DDR (1971-1989), herausgegeben von Leonore Ansorg, Bernd Gehrke und Thomas Klein, Böhlau Köln, 2009 (Zeithistorische Studien. Herausgegeben vom Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam. Band 40), ISBN 978-3-412-14306-0, S. 93-109

Copyright der digitalen Neuausgabe (c) 2017 Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e.V. (ZZF) und Autor, alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk wurde vom Autor für den Download vom Dokumentenserver des ZZF freigegeben und darf nur vervielfältigt und erneut veröffentlicht werden, wenn die Einwilligung der o.g. Rechteinhaber vorliegt. Bitte kontaktieren Sie: <redaktion@zeitgeschichte-digital.de>



Zitationshinweis:

Danuta Kneipp (2009), „Dies ist kein Arbeitsrechtsstreit, sondern eine politische Sache.“ Das Arbeitsrecht als Herrschaftsinstrument gegen widerständiges Verhalten, Dokserver des Zentrums für Zeithistorische Forschung Potsdam,
<http://dx.doi.org/10.14765/zzf.dok.1.987>

Ursprünglich erschienen als: Danuta Kneipp, „Dies ist kein Arbeitsrechtsstreit, sondern eine politische Sache.“ Das Arbeitsrecht als Herrschaftsinstrument gegen widerständiges Verhalten, in: „Das Land ist still – noch!“ Herrschaftswandel und politische Gegnerschaft in der DDR (1971-1989), herausgegeben von Leonore Ansorg, Bernd Gehrke und Thomas Klein, Böhlau Köln, 2009 (Zeithistorische Studien. Herausgegeben vom Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam. Band 40), ISBN 978-3-412-14306-0, S. 93-109

Zeithistorische Studien

Herausgegeben vom Zentrum für
Zeithistorische Forschung Potsdam

Band 40

Leonore Ansorg, Bernd Gehrke,
Thomas Klein, Danuta Kneipp (Hg.)

»Das Land ist still – noch!«

Herrschaftswandel und
politische Gegnerschaft in der DDR
(1971–1989)



2009

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung
der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Zentrum für
Zeithistorische Forschung e.V.
Bibliothek

(#130) ZZF 79899
ZDF

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zum Titel:

Textzeile aus dem Lied »Noch« von Wolf Biermann (Mai 1968)

Umschlagabbildung:

Polizeieinsatz am 10.06.1989 während des Straßenmusikfestivals in Leipzig
(Foto: Robert-Havemann-Gesellschaft; Signatur: MDA_Fo_18074)

© 2009 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln Weimar Wien
Ursulaplatz 1, D-50668 Köln, www.boehlau.de

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes
ist unzulässig.

Druck und Bindung: Strauss GmbH, Mörlenbach
Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier
Printed in Germany

ISBN 978-3-412-14306-0

Inhalt

Vorwort	9
LEONORE ANSORG, BERND GEHRKE, THOMAS KLEIN	
Einleitung: Politische Gegnerschaft in der DDR als Forschungsgegenstand deutscher Gesellschaftsgeschichte	17
ANNETTE WEINKE	
Strafrechtspolitik und Strafrechtspraxis in der Honecker-Ära.....	37
JOHANNES RASCHKA	
Politische Hintergründe des Strafvollzugsgesetzes von 1977. Widersprüche der Rechtspolitik während der Amtszeit Erich Honeckers	57
LEONORE ANSORG	
Veränderungen in der Strafvollzugspraxis in den siebziger und achtziger Jahren am Fall der Haftanstalt Brandenburg	73

DANUTA KNEIPP

„Dies ist kein Arbeitsrechtsstreit, sondern eine politische Sache.“ Das
Arbeitsrecht als Herrschaftsinstrument gegen widerständiges Verhalten.... 93

WALTER SÜß

Wandlungen der MfS-Repressionstaktik seit Mitte der siebziger Jahre im
Kontext der Beratungen der Ostblock-Geheimdienste zur Bekämpfung
der „ideologischen Diversion“ 111

RENATE HÜRTGEN

Betrieblicher Widerstand in der DDR der siebziger und achtziger Jahre –
ein Thema für die Oppositionsforschung? 135

SVEN KORZILIUS

Gesellschaftliche Ausgrenzung „Asozialer“ in der Honecker-DDR..... 161

PETER WURSCHI

In der Provinz bin ich der Prinz – Jugendkulturelle Konflikte in der DDR
mit Beispielen aus dem Bezirk Suhl 181

BERND GEHRKE

Die neue Opposition nach dem Mauerbau. Zu Ursprüngen und Genesis
oppositionell-politischer Artikulationsformen in der DDR der 1960er
und 1970er Jahre..... 203

THOMAS KLEIN

Gegenöffentlichkeit. Oppositionelle Wirkungsformen und staatliche
Abwehrstrategien in der DDR..... 227

REINER MERKER

Handlungsfeld Öffentlichkeit.
Opposition in den siebziger/achtziger Jahren in Gera 249

CHRISTOF GEISEL

Siegreiche Revolutionäre oder Opfer der Wiedervereinigung?
Das politische Selbstverständnis der DDR-Opposition 267

HENNING PIETZSCH

Der „Weiße Kreis“ in Jena – Beispiel für den Wandel der Protestformen
Ausreisewilliger in den siebziger und achtziger Jahren..... 291

ULRICH HUEMER

„Ehrlich sitzt am Längsten“. Der Umgang der DDR-Opposition
mit der MfS-Untersuchungshaft in den achtziger Jahren 303

TOMÁŠ VILÍMEK

Tschechoslowakische und DDR-Opposition im Visier der
Staatssicherheitsdienste beider Länder 327

Abkürzungsverzeichnis	351
Literaturverzeichnis	355
Autorenverzeichnis	377
Ausgewählte biographische Anmerkungen	383
Personenverzeichnis	391

DANUTA KNEIPP

„Dies ist kein Arbeitsrechtsstreit, sondern eine politische Sache.“¹

Das Arbeitsrecht als Herrschaftsinstrument gegen widerständiges Verhalten

1. Einleitung

Der Beruf nimmt im Leben eines Menschen einen sehr wichtigen Platz ein. Über den reinen Broterwerb hinaus, bestimmt er seine Rolle und Bedeutung in der Gesellschaft. Berufe strukturieren also die Gesellschaft und die Interaktion ihrer Mitglieder. In der DDR waren Arbeit und Beruf zentrale Elemente, die dem Einzelnen gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen sollten.² In der Tat wurden soziale Dienstleistungen wie Kinderbetreuung über berufliche, speziell betriebliche Netzwerke verteilt. Die Arbeitsbeziehungen waren für den Einzelnen von zentraler Bedeutung, nicht so sehr hinsichtlich der materiellen Tätigkeit, sondern eher in Bezug auf den „Betrieb als sozialen Ort“, also dem Betrieb als „Verteilungsinstanz von Sozialleistungen“, der „Anknüpfungspunkte für informelle soziale Beziehungen“ bot, „die ihr Anwendungsfeld hauptsächlich jenseits der Arbeit und zum Teil auch außerhalb des Betriebes fanden“³. So las man in der Erklärung zum 1977 in Kraft getretenen Arbeitsgesetzbuch der DDR, dass die „Arbeit [...] die wichtigste Sphäre des gesellschaftlichen Lebens“ sei. Weiter wurde in dieser Erklärung die Rolle von Arbeit und Beruf nicht nur für die Gesellschaft benannt, sondern ebenso für „die Entwicklung jedes einzelnen ihrer Mitglieder“⁴.

Bis auf eine geringe Anzahl waren die Arbeitsplätze in der DDR staatlich organisiert und verwaltet. In der Praxis peilte die massive staatliche Verfügbarkeit über das individuelle

1 Titelzitat: Süddeutsche Zeitung vom 23./24.4.1977.

2 U.a. Carmen Tatschmurat, Beruf als Medium gesellschaftlicher Teilhabe? In: Karl Martin Bolte/Erhard Treutner (Hg.), *Subjektorientierte Arbeit- und Berufssoziologie*, Frankfurt a.M./New York 1983, S. 84–110.

3 Martin Kohli, *Die DDR als Arbeitsgesellschaft? Arbeit, Lebenslauf und soziale Differenzierung*, in: Hartmut Kaelble/Jürgen Kocka/Hartmut Zwahr, *Sozialgeschichte der DDR*, Stuttgart 1994, S. 50–51.

4 Vgl. *Unser Arbeitsgesetzbuch. Eine Einführung*, hg. vom Bundesvorstand des FDGB und dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, Berlin 1977, S. 9.

Arbeitsvermögen jedoch keineswegs die gesellschaftliche Teilhabe der Beschäftigten an, sondern zielte auf deren Bereitschaft, sich dieser Verfügbarkeit zu unterwerfen. Daraus ergaben sich für Partei und Staat auch vielfältige Möglichkeiten der Kontrolle (potenzieller) politischer Gegner. Vor allem ab den späten siebziger Jahren, als sowohl die Zahl der Oppositionellen als auch die der Ausreisewilligen zunahm⁵, griffen staatliche Organe auf arbeitsrechtliche Instrumentarien zurück, um sie durch außer-legale Methoden zu ergänzen und zur beruflichen Ausgrenzung zu nutzen. Dieser Repressionswandel war jedoch nicht allein auf die zunehmende politische Gegnerschaft zurückzuführen. Entwicklungen außerhalb der DDR-Grenzen, speziell die einsetzende Entspannungspolitik zwischen Ost und West, zwangen das SED-Regime dazu, ihre Herrschaftsinstrumente weniger offensichtlich zu formen und zum Einsatz zu bringen.

In der „Arbeitsgesellschaft“ der DDR⁶ kann man von einem spezifischen Wechselverhältnis von Arbeit, Individuum und Gesellschaft ausgehen. Das Spezifische zeigte sich darin, dass sich das SED-Regime als führende Kraft im „Arbeiter- und Bauernstaat“ legitimieren musste. Die ökonomische und soziale Entwicklung waren per Definition aneinander gekoppelt. Und darüber sollte jeder DDR-Bürger integriert werden. Dabei sollten die Betriebe zum wichtigsten „Vergesellschaftungskern“⁷ in der DDR werden. Vor dem Hintergrund, dass „Arbeitsorganisation [...] über weite Strecken auch Lebenslauforganisation“⁸ sei, konnten die negativen staatlichen Eingriffe ins Berufsleben extreme Störungen der Lebenslauforganisation bedeuten.

Im Folgenden wird das Spannungsverhältnis zwischen dem eigentlichen Desinteresse des Staates an einer Arbeitskräftefluktuation und den – in politischen Fällen – dennoch angewandten Kündigungen sowie der politisch motivierten Arbeitskräfte lenkung erörtert. Dazu lautet die zentrale Frage dieses Beitrages, wie, mit welchem Ziel und welcher Wirkung das Arbeitsrecht während der späten siebziger und frühen achtziger Jahre als Herrschaftsinstrument gegen politische Gegner eingesetzt wurde. Es wird zu zeigen sein, dass die so harmlos wirkenden Ämter für Arbeit ein maßgebliches Vehikel der politisch motivierten beruflichen Ausgrenzung waren.

Zunächst werden einzelne Aspekte des staatlichen Vorgehens beschrieben und dabei vor allem auf die Rolle der Ämter für Arbeit sowie die Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit eingegangen. Daran anschließend werden anhand der Gruppe der Ausreisewilligen⁹

-
- 5 Ehrhart Neubert, *Geschichte der Opposition in der DDR 1949–1989*, Bonn 1997, S. 201ff.
 - 6 Kohli, *Die DDR als Arbeitsgesellschaft?* S. 38; siehe dazu u.a. Peter Hübner, „Arbeiterstaat“ als politische Konstruktion und Inszenierung; in ders./Christoph Kleßmann/Klaus Tenfelde (Hg.), *Arbeiter im Staatssozialismus. Ideologischer Anspruch und soziale Wirklichkeit*, Köln/Weimar/Wien 2005, S. 35–46.
 - 7 Kohli, *Die DDR als Arbeitsgesellschaft?* S. 39.
 - 8 Martin Kohli, *Arbeit im Lebenslauf: Alte und neue Paradoxien*, in: Jürgen Kocka/Claus Offe (Hg.), *Geschichte und Zukunft der Arbeit*, Frankfurt a.M./New York 2000, S. 362–382, Zitat S. 362.
 - 9 Vor allem ab Mitte der siebziger Jahre nahm die Zahl der Ausreisewilligen enorm zu und erreichte Ende der achtziger Jahre ihren Höhepunkt. Es handelte sich bei den Ausreisewilligen mit Sicherheit nicht um eine homogene Gruppe, jedoch wurde sie durch staatliche Akteure als solche wahrgenommen. In der

einzelne Verfügungen staatlicher Organe näher beleuchtet. Gerade anhand der Gruppe der Ausreisewilligen lässt sich bei außer-legalen Eingriffen ins Berufsleben das Zusammenwirken verschiedener staatlicher Akteure nachzeichnen. Einzelne „Orientierungen“, „Verfügungen“ und „Befehle“ gaben ein konkretes Vorgehen für alle Beteiligten vor. Ergänzend dazu richtet sich ein abschließender Blick auf berufsbiographische Probleme jener politischen Gegner, die die DDR nicht verlassen wollten.

2. Das Arbeitsrecht im Spiegel alltäglicher Praxis

Der DDR-Arbeitsalltag wurde durch das Arbeitsrecht so geregelt, dass er sich zu einem wichtigen Element politischer Steuerung entwickelte. Gezielt diente das Arbeitsrecht dazu, politische Gegner auszuschalten bzw. sie bereits bei ihrer Berufs- und Arbeitsplatzwahl zu kontrollieren und zu lenken. Gefragt wird nun nach den Details bei der Nutzung des Arbeitsrechts als Kontrollmittel jeglichen widerständigen Verhaltens. Die praktische Ausgestaltung des Arbeitsrechts im Alltag stand stets unter dem „Vorbehalt des Politischen“¹⁰. Was bedeutete dies konkret?

Das Arbeitsrecht bewegte sich zwischen den zwei Polen Sozial- und Wirtschaftspolitik. Zum einen galt es, die „sozialistischen Arbeitsverhältnisse“ zu gestalten und weiterzuentwickeln, zum anderen war die SED darauf „angewiesen, eine funktionierende Wirtschaftsordnung zu etablieren“¹¹. Dabei gingen planwirtschaftliche und gesellschaftspolitische Motive zusammen. Gerade zu Beginn der siebziger Jahre wurde das Arbeitsrecht als ein Instrument des Staates zur Gestaltung der Arbeitsverhältnisse nach den „Erfordernissen der sozialistischen Entwicklung“¹² beschrieben. Wegen des angestrebten Verbunds von Wirtschafts- und Sozialpolitik, wurde die „Wirksamkeit“ des Arbeitsrechts immer wieder politischer Analyse unterzogen.¹³ Durch die zentral gelenkte Koppelung von

wissenschaftlichen Literatur ist man sich nicht darüber einig, ob das Ausreisebegehren als Widerstand zu rechnen sei. Sicher ist, dass es sehr wohl die Grundfesten der SED-Diktatur erschütterte. Der Ausreisantrag stellte „Resistenz durch Sich-Entziehen“ dar (Johannes Raschka, Die Ausreisebewegung – eine Form von Widerstand gegen das SED-Regime, in: Ulrich Baumann/Helmut Kury (Hg.), Politisch motivierte Verfolgung. Opfer von SED-Unrecht, Freiburg 1998, S. 257–274, Zitat S. 273.) und war sicherlich die konsequenteste Form der Verweigerung gegenüber dem SED-Staat. An dieser Stelle sei auch auf die Arbeit von Albert O. Hirschman (in Leviathan, 20, 3, 1992, S. 330–358.) hingewiesen und seine Unterscheidung zwischen Dableiben als Widerstand und Weggehen als sich Entziehen. Vgl. auch Jens Giesecke, Mielke-Konzern. Die Geschichte der Stasi 1945–1990, Stuttgart und München 2001.

10 Stefan Middendorf, Recht auf Arbeit in der DDR. Von den theoretischen Grundlagen bis zu den Berufsverboten für Ausreisewillige, Berlin 2000, S. 439.

11 Ebd., S. 129.

12 Frithjof Kunz/Günter Leifert, Das sozialistische Arbeitsrecht – Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgabe und Ausdruck ihrer Verwirklichung; in: Staat und Recht, 21, 9, 1972, S. 1456–1469.

13 Frithjof Kunz/Gerhard Schüßler, Das neue Arbeitsgesetzbuch – wichtiges Instrument zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft; in: Staat und Recht, 26, 3, 1977, S. 229–239; Schüßler war Rektor der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR sowie Vorsitzender des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR.

Wirtschaft, Politik und Gesellschaft konnten politisch motivierte Kündigungen im Arbeitsrecht zu einem Werkzeug der politischen Kontrolle geformt werden. Wie sahen Ziel und Wirkung dieses Vorgehens aus? Was bedeutete es, wenn das geltende Arbeitsrecht zur Disposition der politischen Instanzen stand?

In der Praxis schloss das Arbeitsrecht i.d.R. keine Verweigerung des Rechts auf Arbeit ein, sondern zeigte sich unabhängig davon. Für jene, die ihre Loyalität gegenüber dem Staat aufkündigten, konnte de facto und de jure ein Berufsverbot verhängt bzw. das Recht auf qualifizierte, berufsgerechte oder menschenwürdige Arbeit verweigert werden. Dennoch wurde das Recht auf Arbeit von vielen DDR-Bürgern als Garantie auf einen Arbeitsplatz empfunden, obgleich damit Einschränkungen in der Berufswahl und die staatliche Steuerung und Reglementierung des gesamten Berufslebens verbunden waren.¹⁴ Insofern betrachteten auch heute noch viele Ostdeutsche das frühere Recht auf Arbeit als eine Errungenschaft der DDR, selbst wenn sie sich vom politischen System der DDR insgesamt distanzieren. Das Kündigungsrecht, das den Verlust der Arbeit als solchen faktisch nicht vorsah, konnte in der Tat eine Garantie sozialer Sicherheit sein. Was jedoch eine Garantie für den einen war, wirkte sich für andere angesichts arbeitsrechtlicher Willkür zum Nachteil aus.

Die Außerkraftsetzung geltenden Arbeitsrechts gegen politische Gegner des SED-Regimes konnte verheerende soziale Folgen haben. Diese zeigten sich wohl am deutlichsten in der Strafverfolgung nach § 249 StGB, dem sogenannten „Asozialen-Paragrafen“.¹⁵ Immer wieder wurden politische Gegner kriminalisiert, indem sie keine Arbeitsstelle zugeteilt bekamen, um dann wegen des „Verdachts auf asoziale Lebensweise“ strafrechtlich verfolgt zu werden. Außer-legale berufliche Ausgrenzung wurde unter diesen Umständen zu einer Voraussetzung strafrechtlicher Repression.

Mit Blick auf die hier erörterte These vom Spannungsverhältnis zwischen verhinderter Arbeitskräftefluktuation und politisch motivierten Kündigungen, richtet sich das Augenmerk vor allem auf die Bedeutung eines sicheren Arbeitsplatzes. Aus dem Recht auf Arbeit ging laut Arbeitsgesetzbuch von 1977 kein direktes Recht auf einen Arbeitsplatz hervor.¹⁶ Vielmehr galt für den Staat, in Abhängigkeit von den „gesellschaftlichen Erfordernissen“, ausreichend Arbeitsplätze zu schaffen.¹⁷ Das Recht auf Arbeit zeigte sich eher darin, dass dem DDR-Bürger ein seine wirtschaftliche Existenz sichernder Arbeitsplatz „im Rahmen der

14 Middendorf, *Recht auf Arbeit*; siehe auch: Heidrun Budde, *Willkür! Schattenseiten der DDR*, Rostock 2002.

15 Sven Korzilius, „Asoziale“ und „Parasiten“ im Recht der SBZ/DDR. Köln/Weimar/Wien 2005. Siehe auch seinen Beitrag in diesem Band.

16 Siegfried Mampel, *Die sozialistische Verfassung der DDR*, Kommentar. Goldbach 1997, S. 655ff.

17 Verfassung der DDR von 1968, Art. 24: „(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Arbeit. Er hat das Recht auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl entsprechend der gesellschaftlichen Erfordernisse und der persönlichen Qualifikation. Er hat das Recht auf Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit. Mann und Frau, Erwachsene und Jugendliche haben das Recht auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeitsleistung. (2) Gesellschaftlich nützliche Tätigkeit ist eine ehrenvolle Pflicht für jeden arbeitsfähigen Bürger. Das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit bilden eine Einheit.“

aufgrund der volkswirtschaftlichen Arbeitsplätze- und Stellenplanung geschaffenen Arbeitsplätze¹⁸ angeboten werden musste. Eine juristische Durchsetzung dieses Rechts war wegen des stets herrschenden Arbeitskräftemangels obsolet. Für diejenigen, die aus politischen Gründen nicht beschäftigt werden sollten, wurde dieser Umstand allerdings zum Verhängnis. Nichtbeschäftigung aus politischen Gründen war zumeist die Verweigerung qualifikationsgemäßer Arbeit, bedeutete folglich die Diskriminierung bei der Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, ohne es an sich zu verweigern. Gegen diese Form der beruflichen Diskriminierung blieben arbeitsrechtliche Klagen stets erfolglos. In der praktischen Umsetzung des Kündigungsrechts zeigte sich ganz offensichtlich, dass der Staat kein Interesse an der Wanderung von Arbeitskräften hatte, allein wegen des Mangels an Arbeitskräften. Zu politischen Zwecken missbrauchte er das Kündigungsrecht dann gleichwohl doch.

Im Prinzip konnten Kündigungen von beiden Seiten ausgesprochen werden, sowohl durch den Betrieb als auch durch die Beschäftigten. Grundsätzlich blieben Kündigungen für einen Betrieb dennoch problematisch. Dies erklärte sich vor allem aus dem Herrschaftsverständnis des SED-Regimes, in dem Konflikte – wie sie sich auch in einer Kündigung ausdrücken können – um jeden Preis vermieden werden sollten. Vielmehr wurde angestrebt, statt der Kündigung einen Aufhebungs- oder Überleitungsvertrag¹⁹ abzuschließen. Gerade der Überleitungsvertrag, so die Diktion im 1977 verabschiedeten Arbeitsgesetzbuch (AGB) sei eine Rechtsform, „die die Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung, besonders die kameradschaftlichen Beziehungen der Betriebe und der Werktätigen untereinander, weit stärker als bisher nutzt“. ²⁰ Dennoch sah das AGB auch Verfahren zur „fristlosen“ oder „fristgerechten“ Kündigung vor.

Eine fristlose Entlassung durch den Betrieb war faktisch nur dann möglich, wenn eine „schwerwiegende Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin oder staatsbürgerlicher Pflichten“²¹ vorlag. Hinsichtlich der Verletzung so genannter staatsbürgerlicher Pflichten – also politisch motivierter Kündigungen – war der Rahmen für eine fristlose Kündigung im Prinzip eng, aber dennoch unklar definiert. Bei „schwerwiegenden Verstößen gegen geltende Normen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ konnte fristlos gekündigt werden. Gerade Ausreisewillige berichten häufig davon, aus diesem Grunde gekündigt worden zu sein.²² Darüber hinaus konnten Betriebe, aber auch Angestellte fristgerecht kündigen, wenn sich ihr Arbeitskräftebedarf geändert hatte oder Mängel im bestehenden Arbeitsvertrag durch die Beteiligten nicht aufgelöst werden konnten. Allerdings waren diese Kündigungen nur dann zulässig, wenn dem Beschäftigten keine andere Tätigkeit im Unternehmen angeboten werden konnte.²³ Beschäftigte konnten wiederum ohne Grund kündigen. Allerdings konnten sich dann finanzielle Einbußen ergeben, etwa durch den (anteiligen) Wegfall der

18 Middendorf, *Recht auf Arbeit*, S. 191.

19 § 51, § 52, § 53 AGB 1977.

20 *Unser Arbeitsgesetzbuch*, Einführung, S. 25.

21 § 56 AGB der DDR.

22 In Arbeitsverträgen etwa bei der Akademie der Wissenschaften war die staatsbürgerliche Loyalitätspflicht Teil des Vertrags und damit universeller Hebel für politisch motivierte Entlassungen.

23 § 54 AGB der DDR.

Jahresendprämie (einer Art 13. Monatsgehalt) aus dem beendeten Beschäftigungsverhältnis.²⁴

Die Kaderakte als Mittel der Repression

Neben der Sache an sich, war der wohl schwerwiegendere Einschnitt nach einer Entlassung oder einer Kündigung die Weitergabe der DDR-Personalakte, die Kaderakte. Im Zuge der Bewerbung um eine Stelle in einem neuen Betrieb gelangte dieser in den Besitz der Kaderakte aus dem alten. Dies war gar nicht durch das Arbeitsgesetzbuch geregelt,²⁵ sondern durch die vertrauliche „Ordnung zur Führung von Personalakten“ aus dem Jahr 1977.²⁶ Es handelte sich hier um eine charakteristische Verfahrensweise: Wesentliche arbeitsrechtliche Regelungen konnten durch die DDR-Bürger gar nicht eingeklagt werden, da sie sie nicht kannten. Der Grund für die Vertraulichkeit war das Bestreben, eventuelle Nachfragen von Arbeitnehmern zu vermeiden. Mehr noch: Fragten diese dennoch nach, mussten sie sich vor dem jeweiligen Kaderleiter dafür rechtfertigen. Nicht nur, dass sie mit ihrer Anfrage abgewiesen wurden, sie mussten zugleich erklären, wie sie in Kenntnis einer vertraulichen Anordnung gekommen sind.²⁷ Die Kaderakten waren für den Staat ein unabdingbares Mittel zur politischen Kontrolle und somit ein wesentlicher Bestandteil der Grauzone des Arbeitsrechts in der DDR. Ehemalige führende Oppositionelle berichten davon, dass sie bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz zunächst per Telefon praktisch eine Zusage von der entsprechenden Stelle erhielten, um dann nach einigen Tagen, nachdem die Kaderakte im Betrieb eingetroffen war, eine negative Auskunft zu erhalten.²⁸

Der Inhalt der Kaderakten sollte nicht zuletzt eine Art Spiegel der politischen Einstellungen eines jeden Arbeitnehmers in der DDR sein.

„Vor dem beabsichtigten Abschluß eines Arbeitsverhältnisses mit einem Werktätigen hat sich der Leiter durch die vorherige Einsichtnahme in die Personalakte von der bisherigen Persönlichkeitsentwicklung des Werktätigen und seiner politischen, fachlichen und charakterlichen Eignung für die vorgesehene Tätigkeit zu informieren“.²⁹

24 § 117 AGB, Absatz 1 regelt den Anspruch auf die Jahresendprämie (z.B. „wenn der Werktätige während des gesamten Planjahres Angehöriger des Betriebes“ war); in einem Zusatz zu Absatz 2 (Regelung des Anspruchs auf anteilige Jahresendprämie) heißt es pauschal: „Der Betriebsleiter entscheidet mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung über die Gewährung der anteiligen Jahresendprämie in weiteren gesellschaftlich gerechtfertigten Fällen.“

25 U.a. Wolfgang Schuller, Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland: Macht, Entscheidung, Verantwortung II, 1, 1995 Suhrkamp, S. 260. Zwar bezogen sich einige Regelungen in der geheimen Ordnung auf das AGB, was den insgesamt willkürlichen Charakter jedoch nicht beeinflusst.

26 BA, DC 20 I/4/3867 Beschluss des Ministerrates vom 22.8.1977 „Ordnung zur Führung von Personalakten“ mit Vermerk „Nur für den Dienstgebrauch“.

27 Budde, Willkür, S. 360ff.

28 Interview mit einem Mitglied der Gruppe *Frauen für den Frieden* und dem *Friedenskreis Friedrichsfelde*, 27.4.2005.

29 BA, DC 20 I/4/3867 Beschluss des Ministerrates vom 22.8.1977 „Ordnung zur Führung von Personalakten“ mit Vermerk „Nur für den Dienstgebrauch“, S. 46. siehe besonders Abschnitt II 1b.

Zur Einsichtnahme in die Kaderakte waren verschiedene Institutionen befugt: die Abteilung Kader beim Ministerrat, staatliche Untersuchungsorgane (also auch das MfS), Gerichte und das Komitee der Arbeiter- und Bauerninspektion.³⁰ Innerhalb des Betriebs waren die „Leiter und Mitarbeiter der Abteilungen Kader, die Vorsitzenden der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung sowie die Vorsitzenden der Konfliktkommissionen“³¹ (letztere indes nur eingeschränkt) dazu berechtigt.³²

Gerade subjektive Wertungen standen in den Kaderakten im Mittelpunkt. Alle Seiten waren durchnummeriert, Teile der Akte konnten nur schwer entfernt werden und politische Bewertungen Beschäftigter wurden an verschiedenen Stellen festgehalten. Die Kaderabteilungen waren, ähnlich wie die Ämter für Arbeit, eine Institution staatlicher Arbeitskräfte-lenkung, die im Rückblick eine ganz wesentliche Rolle bei politisch motivierter Ausgrenzung spielten. Durch die Kaderakte wurde ein Instrument geschaffen, mit dem der Arbeitsplatzwechsel und die Aufnahme bestimmter Arbeitsstellen durch Andersdenkende nicht nur gesteuert, sondern verhindert werden konnte.

3. Politische Kontrolle am Arbeitsplatz

Die Funktionen der Ämter für Arbeit

Die Rolle der Ämter für Arbeit lässt sich aus der Verordnung zur Verbesserung der Arbeitskräfteregulierung und Berufsberatung von 1961³³ sowie der nachgefolgten Regelung aus dem Jahr 1979³⁴ erschließen. So konnten die Ämter nach der Regelung von 1961 zwar die schnellere Besetzung planmäßig offener Stellen beeinflussen, jedoch nicht den Stellenbedarf eines Betriebes. Im Vergleich dazu waren sie entsprechend der Verordnung von 1979 nicht mehr auf die Festlegungen des Arbeitskräfteplans beschränkt; ja, sie konnten per Gesetz erlassene Pläne sogar abändern.³⁵ Da liegt es nahe, den Stellenwert der Ämter bei der alltäglichen Ausgestaltung des Arbeitsrechts zu betrachten. Waren die Ämter tatsächlich nur dazu da, Arbeitsplätze zuzuweisen? Oder waren auch sie Teil der Grauzone, zu der das Arbeitsrecht in der DDR mutierte, wenn es zur politischen Verfolgung herangezogen wurde?

Die Ämter existierten auf zwei Ebenen. Zum einen bei den Räten der Kreise und zum anderen bei den Räten der Bezirke. Ihnen war das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne übergeordnet. Die Hauptaufgabe der Ämter auf Kreisebene bestand darin, beratend und vermittelnd

30 Ebd., S. 48.

31 Ebd.

32 Ebd., S. 47, in der Anmerkung zur Einsichtnahme durch die Konfliktkommissionen steht: „soweit dies für die richtige Beurteilung der Sache und der Person des Werkstätigen notwendig ist und dem keine gesellschaftlichen Interessen entgegenstehen.“

33 Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II Nr. 57, vom 28. August 1961, S. 347–349.

34 Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I Nr. 15, vom 7. Juni 1979, S. 115–116.

35 Vgl. Middendorf, Recht auf Arbeit.

bei der Arbeitskräftelenkung zu wirken. In dieser Weise waren sie ein so genanntes Fachorgan, dessen Direktor zugleich Mitglied des Rates des Kreises und i.d.R. auch Abgeordneter war. Die konkreten Aufgaben lassen sich deutlich aus dem „Ämterbeschluss“ des SED-ZK-Sekretariats von Ende 1978 ablesen. Hervorgehoben wurden über die „Erfassung der arbeitsfähigen Bevölkerung“ vor allem die „Sanktionen zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei der Arbeitskräftelenkung“³⁶.

Die Aufgaben der Ämter für Arbeit und Löhne der Räte der Bezirke befassten sich vor allem mit der „Anleitung und Koordinierung der Erfassung der arbeitsfähigen Bevölkerung“ sowie mit dem effektiven Einsatz der erfassten Personen. Sie sollten die Ämter für Arbeit auf Kreisebene unterweisen und hatten dafür zu sorgen, dass Personendaten über Kreisgrenzen hinweg ausgetauscht werden konnten.³⁷ Hier wurde explizit darauf verwiesen, dass die Ämter auf Kreisebene darauf zu achten hätten, wer „aus asozialen oder anderen Motiven keiner oder keiner geregelten Arbeit“³⁸ nachging. Ausdrücklich wurden diejenigen darin eingeschlossen, die aus politischen Gründen die sogenannte gesellschaftlich-nützliche Tätigkeit ablehnten oder auch bewusst unter ihrer Qualifikation arbeiteten.

Zur Zusammenarbeit von MfS und den Ämtern für Arbeit

Nachdem das ZK-Sekretariat am 6.12.1978 die so genannte Aufgabenstellung für die Ämter bestätigte, folgte bereits am 24.5.1979 ein Beschluss des Ministerrates über die Erweiterung der Aufgaben der Ämter. Diesen Beschluss nutzte das MfS zielgerichtet für seine Kontrollaufgaben. Um die politische Kontrolle auszubauen, sollten zum Beispiel während der Gespräche auf den Ämtern für Arbeit u.a. folgende Punkte beachtet werden:

1. „Durch diese Gespräche kann auch die Arbeitsaufnahme operativ interessierender Personen in bestimmten Objekten und Bereichen sowie Konzentrationspunkten dieser Personengruppen verhindert werden bzw. dort eingesetzt werden, wo das MfS gute politisch-operative Bearbeitungsmöglichkeiten besitzt.“
2. „Die Versuche feindlich-negativer Personen, eine freiberufliche Tätigkeit aufzunehmen, können unterbunden werden.“³⁹

Es war das ausgesprochene Ziel des MfS, „mit Hilfe des Beratungs- und Arbeitsvermittlungsdienstes auch Maßnahmen zur Klärung der Frage ‚Wer ist Wer‘ zu realisieren“⁴⁰.

36 Vgl. Dok. 2.5 bei Holle Grünert, *Beschäftigung und Arbeitsmarkt in der DDR*, Opladen 1997, S. 211–215.

37 Darüber hinaus wurden im „Ämterbeschluss“ auch die Aufgaben des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne, der staatlichen Plankommission und die der Ministerien umrissen. Da in diesem Beitrag die Ämter für Arbeit auf Kreisebene im Mittelpunkt stehen, bleiben die konkreten Aufgaben des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne sowie der Ämter für Arbeit und Löhne auf Bezirksebene im Hintergrund.

38 BStU, MfS JHS VVS 288/81 MfS-Diplomarbeit: „Operative Möglichkeiten und Konsequenzen aus der Erweiterung der Aufgaben der Ämter für Arbeit“, Bl. 14 (MfS-Zählung).

39 BStU, MfS-BdL/Dok. Nr. 6564: GVS 008-16/79 628, Bl. 7.

Warum waren die Ämter auf Kreisebene für die Arbeit des MfS so interessant geworden? Durch die „Anordnung zur Erhöhung der Wirksamkeit des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens“ vom Mai 1979⁴¹ hatte sich die Rolle der Ämter deutlich verändert. Sie konnten laut § 2 der Anordnung den Betrieben Auflagen zur Einstellung von Bürgern erteilen. Dabei entschied das jeweilige Amt für Arbeit darüber, was unter den dafür vorhandenen „gesellschaftlich oder volkswirtschaftlich wichtigen Gründen“ zu verstehen sei. Es konnte sich über die Betriebe hinwegsetzen und gegebenenfalls auch eine Einstellung untersagen. Nur bei speziellen Berufsgruppen, etwa der Polizei oder der Feuerwehr, wurden die umfangreichen Zuständigkeiten der Ämter außer Kraft gesetzt. Hier galten die Anweisungen des damaligen Innenministers Friedrich Dickel, der jegliche geltende Rechtsnormen ignorierte. Ausschlaggebend war die von Dickel am 14.12.1976 erlassene Ordnung Nr. 0113/77⁴², die die Eignung der Bewerber für oben benannte Berufe und für den Strafvollzug regelte. Die Bewerber wurden vor allem in Anbetracht ihrer politischen Einstellungen sowie bestehender „Westverbindungen“ begutachtet, stets unter Einbeziehung der Erkenntnisse entsprechender Abteilungen des MfS.⁴³

Die Ämter für Arbeit waren sicherlich kein direktes bzw. offensichtliches Repressionsinstrument, sehr wohl dienten sie aber der Kontrolle von politischen Gegnern und erhielten Ende der siebziger Jahre relativ umfassende Zuständigkeiten, die über die bloße Administration offener Stellen hinausging. Sie boten gerade dem MfS einen gut nutzbaren Zugang zu Daten politischer Gegner und waren ein wichtiges Element der staatlichen außer-legalen Herrschaftstechnik. Die Zusammenarbeit erfolgte i.d.R. auf Kreisebene, also zwischen dem zuständigen Referatsleiter (Linie XVIII) der MfS-Kreisdienststelle und dem Direktor des Amtes für Arbeit: „Über den Direktor des AfA kann [...] die entsprechende politisch-operative Einflussnahme gesichert werden [D.K.]“⁴⁴. Die steuernde Funktion des MfS wurde an anderer Stelle noch deutlicher:

„Zur effektiven Unterstützung des AfA sind im Rahmen des politisch-operativen Zusammenwirkens noch zielstrebigere als bisher erarbeitete Hinweise auf Personen, die aus feindlich-negativen oder asozialen Motiven keiner oder keiner geregelten Arbeit bzw. undurchsichtigen Beschäftigungsverhältnissen nachgehen und häufig die Arbeitsstellen wechseln, unter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung mündlich dem Direktor des AfA zu übergeben und Einfluß darauf zu nehmen, daß durch das AfA die erforderlichen Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsprozeß eingeleitet werden.“⁴⁵

40 BStU, MfS JHS VVS 288/81 MfS-Diplomarbeit: „Operative Möglichkeiten und Konsequenzen aus der Erweiterung der Aufgaben der Ämter für Arbeit“, Bl. 16–17 (MfS-Zählung).

41 Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I Nr. 15, vom 7. Juni 1979, S. 115–116.

42 BStU, MfS-BdL/Dok. Nr. 9709, VVS I 020 794: Ordnung zur Prüfung der allseitigen Eignung der Bewerber für die Einstellung in die Deutsche Volkspolizei sowie die Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern.

43 Budde, Willkür.

44 BStU, MfS JHS VVS 288/81 MfS-Diplomarbeit: „Operative Möglichkeiten und Konsequenzen aus der Erweiterung der Aufgaben der Ämter für Arbeit“, Bl. 53 (MfS-Zählung).

45 Ebd.

Dass diese Form der Zusammenarbeit eine neue Qualität hatte, wird vor allem auch darin deutlich, dass das MfS zwischen den „berufslenkenden Maßnahmen [...] zur Lösung volkswirtschaftlicher Schwerpunktaufgaben“⁴⁶ durch die Ämter und dem sich durch den sogenannten Ämterbeschluss ergebenden Vorgehen gegen politische Gegner unterschied.⁴⁷

Wer machte was? Die Interaktion staatlicher Organe bei beruflicher Repression

Als sich zu Beginn der neunziger Jahre die Enquete-Kommission zur Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur u.a. mit Unterdrückungsmechanismen und Alltag auseinandersetzte, wurde auch die berufliche Situation der Ausreisewilligen untersucht. Im Protokoll der 20. Sitzung der Kommission kann man etwa den Bericht von Ronald Dembicki nachlesen, der 1981 gemeinsam mit seiner Frau einen Ausreiseantrag beim Rat des Stadtbezirks Friedrichshain einreichte. Danach drohte man ihm sofort damit, dass er, sofern er seinen Antrag nicht zurücknehme, seine Arbeit bei den Berliner Verkehrsbetrieben verlöre und von ihm „kein Hund mehr einen Knochen nehmen“ würde. Er nahm seinen Antrag nicht zurück und wurde wegen „staatsfeindlichen Verhaltens“ fristlos gekündigt. All seine Versuche, in anderen Betrieben in Berlin einen neuen Arbeitsplatz als Kraftfahrzeugschlosser oder Kraftfahrer zu bekommen, blieben erfolglos. Dembicki resümierte: „Die Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen funktionierte also.“⁴⁸

Die Ausreisewilligen stellten eine besondere Gruppe politischer Gegner der SED-Diktatur dar. Henning Pietzsch beschreibt in seinem Beitrag in diesem Band ausführlich das Bestreben dieser Gruppe, an die Öffentlichkeit zu gehen, nachdem die Versuche, das Menschenrecht auf Freizügigkeit einzufordern sich als wirkungslos erwiesen. Gerade in den achtziger Jahren stieg die Anzahl der Antragsteller enorm an.⁴⁹ Doch schon in den späten siebziger Jahren versuchte der Staat, Ausreisewillige durch berufliche Repressionen einzuschüchtern und so deren Auftreten zu unterdrücken. Dies war von höchster Ebene initiiert worden: Willi Stoph als Vorsitzender des Ministerrates unterzeichnete die streng geheime Verfügung Nr. 34/77⁵⁰. Mittels dieser Verfügung sollte das „einheitliche, abgestimmte Vorgehen der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrich-

46 Ebd., Bl. 41 (MfS-Zählung).

47 Die in der hier zugrunde liegenden MfS-Diplomarbeit beschriebenen Absichten waren mehr als nur Tendenzen. Vielmehr spiegeln sie die Doppeldeutigkeit der angestrebten Einschränkung jeglicher beruflichen und Arbeitsplatzmobilität in der DDR und der politisch motivierten beruflichen Ausgrenzung wider.

48 Protokoll der 20. Sitzung der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland: Macht Entscheidung Verantwortung II, 1, 1995, Suhrkamp, S. 161–163, Zitate S. 162.

49 U.a. Bernd Eisenfeld, Die Ausreisebewegung – eine Erscheinungsform widerständigen Verhaltens, in: Ulrike Poppe, (Hg.), Zwischen Selbstbehauptung und Anpassung. Formen des Widerstands und der Opposition in der DDR, Berlin 1995, S. 192–223; Bernd und Peter Eisenfeld, Widerständiges Verhalten in der DDR 1976–1982, Opladen 1999, S. 83–131; Bernhard Stelmazyk, Jugendliche Übersiedler zwischen Familien- und Gesellschaftsgeschichte, Opladen 1999.

50 Dokument eingesehen als Anlage zum MfS-Befehl 6/77. Vgl. BStU, MfS-BdL/Dok. Nr. 4791: Befehl Nr. 6/77, VVS MfS 008-7/77, Anlage 3, Bl. 52–59.

tungen in Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen“ gegen Ausreisewillige garantiert werden. Das war am 8. März 1977. Ebenfalls an diesem Tag trat die geheime Ordnung Nr. 0118/77⁵¹ des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei Dickel mit ähnlichem Ziel in Kraft. Bereits 1976 hatte Dickel in einem Schreiben an den Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei und die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter das strafrechtliche Vorgehen gegen Ausreisewillige präzise beschrieben. Doch mindestens gleichrangig mit strafrechtlicher Repression ging es Dickel darum, außer-legale arbeitsrechtliche Schritte gegen Ausreisewillige einzuleiten: In einer Anlage dieses Schreibens wurde eine „Orientierung zur Änderung oder Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses von solchen Personen“⁵² beigefügt. Sie benannte grundlegende Aspekte für das Beenden von Arbeitsrechtsverhältnissen von Ausreisewilligen, etwa bestimmter Berufsgruppen wie Lehrer und Leiter. Vorgeschrieben wurde auch, dass Kündigungen „mit dem Tatbestand und nicht mit der Antragstellung“⁵³ begründet werden sollten.⁵⁴ Laut Stoph sollten gegen Ausreisewillige „strafrechtliche, arbeitsrechtliche und alle anderen Mittel des sozialistischen Rechts konsequent und differenziert“ angewandt werden. Dem Einsatz „strafrechtlicher Mittel“ gegen Ausreisewillige soll hier nicht weiter nachgegangen werden.⁵⁵ Was sich dagegen hinter den „arbeitsrechtlichen und anderen Mitteln“ verbarg, verdeutlichte der Inhalt der Verfügung 34/77. Immer dann, wenn politische Gründe vorlagen, schienen staatliche Organe im bewussten Widerspruch zu geltendem Arbeitsrecht zu handeln und dabei direkt angewiesen zu sein von oberster Instanz:

„Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie Vorsitzenden der Genossenschaften gewährleisten gegenüber Personen, die widerrechtlich versuchen, die Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin zu erreichen, die konsequente und differenzierte Anwendung arbeitsrechtlicher Maßnahmen. Eine Änderung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist dann notwendig, wenn diese Personen

- Leitungsaufgaben zu erfüllen haben,
- in ihrer Tätigkeit Kenntnisse von Staats- und Dienstgeheimnissen erhalten haben,

51 Dok. 9, in: Hans-Hermann Lochen/Christian Meyer-Seitz, Die geheimen Anweisungen zur Diskriminierung Ausreisewilliger, Köln 1992, S. 369–521.

52 Dok. 8, in: Ebd., S. 368.

53 Dok. 8, in: Lochen/Meyer-Seitz, Geheime Anweisungen, S. 368.

54 „Tatbestand“ bezog sich auf all jene Kündigungsgründe, die im Arbeitsgesetzbuch vorgesehen waren, etwa Pflichtverletzung oder so genannte „unbehebbarer Mängel im Arbeitsvertrag“.

55 Der Ausreiseantrag war ein ambivalentes Thema zwischen juristischem Verbot und faktischer Gewährung. Dies verdeutlicht die Bezeichnung „rechtswidrige Übersiedlungersuchen“, denen jedoch in extrem vielen Fällen stattgegeben wurde. Nachdem in den siebziger Jahren die Zahl der vom MfS eingeleiteten Ermittlungsverfahren auf ca. 1700 zurückging, war der in den achtziger Jahren zu verzeichnende Anstieg hauptsächlich auf die Ermittlungen gegen Ausreisewillige zurückzuführen. All jene, die gegen die Ablehnung ihres Ausreiseantrages protestierten, konnten sich wegen der „Beeinträchtigung staatlicher und gesellschaftlicher Tätigkeit“ (§ 214 StGB) oder „ungesetzlicher Verbindungsaufnahme“ (§ 219 StGB) strafbar machen. Zu nennen sind auch Verstöße nach § 220 StGB, „öffentliche Herabwürdigung staatlicher Organe“. Vgl. dazu u.a. Gieseke, Mielke-Konzern, S. 176ff; Stefan Wolle, Flucht als Widerstand? in: Klaus-Dietmar Henke/Peter Steinbach/Johannes Tüchel (Hg.), Widerstand und Opposition in der DDR, Köln/Weimar/Wien 1999, S. 309–326.

- in ihrer Tätigkeit Verantwortung für die Erziehung ihnen anvertrauter Kinder und Jugendlicher tragen oder
- an volkswirtschaftlich wichtigen Produktionsanlagen arbeiten.

Diese Entscheidung zur Änderung oder Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses sind mit der Nichteignung für diese Tätigkeit (wie z.B. Pflicht- und Disziplinverletzung) zu begründen. Eine Bezugnahme auf Aktivitäten zur Übersiedlung hat nicht zu erfolgen. Bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen ist mit den zuständigen staatlichen Organen eng zusammenzuarbeiten. Den betroffenen Personen sind in Zusammenarbeit mit den Ämtern für Arbeit der Räte der Kreise geeignete Arbeitsstellen nachzuweisen. Es ist zu sichern, daß bei den betroffenen Personen weiterhin eine wirksame politisch-ideologische Einflußnahme gewährleistet wird.⁵⁶

Das außer-legale Vorgehen gegen Ausreisewillige und der widersprüchliche Gebrauch bestehenden Kündigungsrechts wurden speziell darin handfest, dass ihnen laut dieser Verfügung eine „geeignete“ Arbeitsstelle zugewiesen werden sollte und nicht, wie im Arbeitsgesetzbuch geregelt, eine „zumutbare“.⁵⁷

Die Verfügung des Vorsitzenden des Ministerrates wurde sowohl durch Erich Mielkes Befehl Nr. 6/77⁵⁸ als auch durch die Orientierung des Obersten Gerichts⁵⁹ präzisiert. Zum Beispiel reklamierte Mielke die allgemeine Zuständigkeit des MfS in allen Fragen, die die Ausreisewilligen betrafen. Das bedeutete, dass die „politisch-operative Einflußnahme“⁶⁰ auf andere staatliche Organe noch stärker als bisher erfolgen sollte. Die „Einflußnahme“ bezog sich vor allem auf das Sammeln von Informationen z.B. zum Verhalten und Auftreten der Ausreisewilligen im Arbeitsbereich.⁶¹ Mielke verwies insbesondere auf die Richtlinie Nr. 1/76⁶², die als „Mittel der Zersetzung“ eindeutig „systematische Organisation beruflicher und gesellschaftlicher Mißerfolge“⁶³ vorsah. Die Schlüsselrolle des MfS bei der politischen Verfolgung Ausreisewilliger – hier besonders im Arbeitsumfeld – wurde in einem Schreiben Mielkes vom September 1981 an die Leiter im MfS auf Bezirksebene deutlich. Mielke prangerte darin die noch unzureichende Umsetzung seines Befehls von 1977 an und bezog sich dabei vor allem auf die bisher fehlende Leistung der Leiter.⁶⁴

Die „Orientierung des Obersten Gerichts“ war theoretisch unverbindlich, praktisch galt sie jedoch für nachgeordnete Gerichte als bindend.⁶⁵ Die „Orientierung“ blieb, ähnlich der „Ordnung zur Führung der Personalakten“, unveröffentlicht. Geltendes Recht konnte also

56 BStU, MfS-BdL/Dok. Nr. 4791, Abschrift der Verfügung Nr. 34/77; Anlage 3 des Befehls 6/77: VVS MfS 008-7/77, Bl. 57.

57 Budde, Willkür, S. 368ff.

58 BStU, MfS-BdL/Dok. Nr. 4791: Befehl Nr. 6/77, VVS MfS 008-7/77.

59 Ebd., Anlage 4, Bl. 60–70.

60 Ebd., Bl. 5.

61 Ebd., Bl. 9.

62 BStU, MfS-BdL/Dok. Nr. 3234, Richtlinie Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge.

63 Beide Zitate ebd., Bl. 46.

64 BStU, MfS-BdL/Dok. Nr. 4801, Bl. 1–2.

65 Middendorf, Recht auf Arbeit.

spezifiziert werden, ohne dass die davon Betroffenen darüber informiert wurden. Darüber hinaus sieht Wera Thiel die Bedeutung der Orientierungen darin, dass politische Vorstellungen zur Anwendung geltenden Rechts so verbindlich vorgeben werden konnten: „Orientierungen‘ waren überwiegend Kommentierungen einzelner AGB-Normen, zu einem beträchtlichen Teil aber auch Erscheinungen von Rechtsfortbildung“.⁶⁶ Sie prägten folglich die arbeitsrechtliche Praxis. In der „Orientierung des Obersten Gerichts“ ging es vor allem um die Form der Begründung von Kündigungen. Zunächst galt es, den Eindruck einer „einvernehmlichen Auflösung“ des Arbeitsvertrages zu wahren. Bei den Anweisungen zur Begründung der Kündigungen, egal ob per Aufhebungsvertrag, fristgemäßer oder fristloser Entlassung, wurde der Regelbruch durch staatliche Organe deutlich:

„In den nach dem Gesetz erforderlichen Begründungen der arbeitsrechtlichen Maßnahme ist in keinem Falle die Tatsache der Übersiedlungsabsicht des Werk tätigen als Grund für die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses zu nennen. [...] Zur Begründung der Kündigung wegen Nichteignung für die vereinbarte Arbeitsaufgabe kann auf ein vorangegangenes Gespräch hingewiesen werden, in dessen Verlauf dem Werk tätigen das Erfordernis der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses und die dafür maßgeblichen Gründe erläutert wurden. Über das Gespräch ist eine Aktennotiz anzufertigen, die zu den Personalakten zu nehmen ist. Hierdurch wird gewährleistet, daß die näheren Umstände der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses nicht schriftlich in die Hände des Betreffenden gelangen, andererseits aber das Gericht bei Anforderung der Personalakte vom Betrieb das Vorliegen einer Begründung für die Kündigung feststellen kann.“⁶⁷

Bei fristlosen Entlassungen, die den Betroffenen ausgehändigt wurden, sollte der Ausreiseantrag als Grund verschwiegen und stattdessen „die Verletzung staatsbürgerlicher Pflichten“⁶⁸ genannt werden. Daneben wurde die Zusammenarbeit der Betriebe mit den Ämtern für Arbeit besonders hervorgehoben: Den entlassenen Ausreisewilligen sollte aufgrund der „Außenwirkung“ unbedingt eine neue Tätigkeit vermittelt werden. Nicht selten kam es dabei zu Schwierigkeiten, die die Ämter auflösen sollten, indem sie „von ihrem Recht Gebrauch machen [können, D.K.], Auflagen auf Einstellung bestimmter Werk tätiger an Betriebe zu erteilen.“⁶⁹

Ein eingereichter Ausreiseantrag konnte in vielen Fällen grundlegende Aspekte geltenden Arbeitsrechts außer Kraft setzen. Vor allem sollte aus staatlicher Sicht vermieden werden, dass vor Gericht die Verletzungen des geltenden Arbeitsrechts öffentlich wurden. Besonders wichtig war daher das sogenannte politisch-operative Zusammenwirken (POZW). Von den

66 Wera Thiel, Arbeitsrecht in der DDR. Ein Überblick über die Rechtsentwicklung und der Versuch einer Wertung, Opladen 1997, S. 180. Veröffentlicht wurden einzelne Standpunkte erst ab den späten achtziger Jahren. So gab es Reaktionen darauf in der Gewerkschaftszeitung „Tribüne“, bzw. wurden die Standpunkte in den vom Staatssekretariat für Arbeit und Löhne herausgegebenen Sammelbänden veröffentlicht, jedoch nur „für den Dienstgebrauch“. So waren sie lediglich Betrieben, Gewerkschaften, örtlichen und zentralen Staatsorganen zugänglich.

67 Ebd., Bl. 65.

68 BStU, MfS-BdL/Dok. Nr. 4791: Befehl Nr. 6/77, VVS MfS 008-7/77, Anlage 4, Bl. 66.

69 Ebd., Bl. 67.

höchsten Gerichten über die Ämter bis zu den Gewerkschaften waren verschiedene staatliche Akteure an der beruflichen Ausgrenzung beteiligt. Dabei oblag die zentrale Rolle dem MfS. Die Betroffenen konnten und sollten nicht durchschauen, was sich im Hintergrund gegen sie zusammenbraute: Es gab kaum etwas Schriftliches und wenn Dokumente vorhanden waren, unterlagen diese einem hohen Grad der Geheimhaltung. Hans-Hermann Lochen und Christian Meyer-Seitz bezeichnen dies als „staatlich angeordnete Geheimniskrämerie.“⁷⁰

Die Folgen beruflicher Ausgrenzung und Degradierung

In der Regel vermischten sich politische Gegnerschaft und berufsbiographische Probleme miteinander.⁷¹ Hier soll nur ausschnittsweise auf die Folgen der beruflichen Ausgrenzung geblickt werden. In der Mehrzahl der Fälle führte die berufliche Ausgrenzung zunächst zu schwerwiegenden Einschnitten in die jeweilige Lebensplanung. Charakteristisch war auch, dass die negativen beruflichen Einschnitte häufig überraschend kamen, wie im Fall der Zeitzeugin Maritta Rogge⁷². 1949 geboren, studierte sie Grundschulpädagogik und hatte ihre erste Arbeitsstelle an einer sogenannten Hilfsschule, d.h. einer Lehreinrichtung für behinderte Schülerinnen und Schüler. 1980 wurde sie zu einem Direktstudium für Sonderschulpädagogik nach Halle delegiert. Nahezu zeitgleich mit dem Beginn dieses Studiums ergab sich über ihre Seminargruppe der Kontakt zum Pfarrer der Hallenser Stadtkirche. Zu Beginn der achtziger Jahre beteiligte sich Frau Rogge an einer Unterschriftenaktion für den Sozialen Friedensdienst. Die Konsequenzen dieses Verhaltens hatte sie unterschätzt:

„Und wir waren alle felsenfest davon überzeugt: Einen Verweis kriegen wir oder eine Verwarnung. Mit mehr haben wir nicht gerechnet. Also, dass man als Lehrer in der DDR entlassen wird, das war fernab unserer oder meiner Gedankenwelt.“⁷³

Diese Tendenz bestätigte sich auch für jene ehemals führende Oppositionelle, die bewusst auf ihren ursprünglich erlernten Beruf verzichteten. Viele versuchten, gegen die willkürlichen arbeitsrechtlichen Schritte zu klagen. Nach der fristlosen Entlassung von Frau Rogge 1982, legte sie sowohl Einsprüche beim Arbeitsgericht als auch bei der Konfliktkommission und eine Beschwerde beim Kreisgericht Brandenburg (Kammer für Arbeitsrecht) ein; alle

70 Lochen/Meyer-Seitz, Geheime Anweisungen, S. 15.

71 Detlef Pollack, Politischer Protest. Politisch alternative Gruppen in der DDR, Opladen 2000.

72 Die Autorin bearbeitet am Zentrum für Zeithistorische Forschung das Projekt „Geschlossene Gesellschaft: Berufliche Ausgrenzung und die Folgen für widerständige Gruppen in Ost-Berlin, 1970–1989“. In diesem Rahmen wurden 19 lebensgeschichtliche Interviews mit Personen geführt, die von beruflicher Ausgrenzung betroffen waren und sich auf verschiedene Art und Weise widerständig gegen das SED-Regime verhielten. Methodisch orientieren sich die Gespräche an der offenen Interviewtechnik (u.a. Alexander von Plato, Dorothee Wierling). Hier wird eine eingeschränkte Schilderung der ausgewerteten Fälle einbezogen. Die persönlichen Daten der interviewten Personen wurden anonymisiert, es sei denn, es handelt sich um Personen der Zeitgeschichte. Für ausführlichere Fallschilderungen siehe Kneipp, Danuta, Berufliche Ausgrenzungspraxis und widerständige Handlungsräume in der Ära Honecker; in: *Zeithistorische Forschungen*, im Erscheinen.

73 Interview mit Maritta Rogge, Transkript, S. 3.

blieben erfolglos.⁷⁴ Dass ihre Einsprüche scheiterten, lag vor allem am Zusammenwirken des Gerichts und der Konfliktkommission: Das Gericht deckte mit dem Abweisen der Klage die offensichtliche Nichteinhaltung von Fristen, der die Konfliktkommissionen unterlagen. So verwies Frau Rogge in ihrer damaligen Klage auf verwirrende Datierungen von Beschlüssen, die die Entscheidung der Konfliktkommission und vor allem deren Leiter, als zwielichtig erscheinen ließen. Sie begründete ihre Einsprüche mit den entsprechenden Paragraphen des AGB, dennoch entschied das Kreisgericht gegen sie.⁷⁵

Anders als bei ehemals führenden Oppositionellen, war die berufliche Lebensplanung von Frau Rogge gebrochen. Kurzzeitig arbeitete sie als Kellnerin, dann als Hilfsdiakonin in einem evangelischen Kindergarten. Die Arbeit als Hilfsdiakonin gewann für sie an Bedeutung und verhalf ihr in gewisser Weise, den Verlust ihres ursprünglichen Berufs zu verkraften. Im Rückblick geht Frau Rogge sogar soweit zu erklären, dass sie sich nach der erfahrenen beruflichen Ausgrenzung im kirchlichen Raum „aufgefangen“ fühlte:

„Ich hatte eigentlich abgeschlossen mit dem System, total abgeschlossen. Ich hatte mich beruflich in eine Ebene begeben, die zwar offiziell auch so ein Stückchen Gegner des Systems waren und ich diese Position Kirche ausgenutzt habe, um auch dagegen zu argumentieren. Ich fühlte mich in diesem Raum Kirche aufgefangen, geschützt und hab auch mit Freunden oder Kollegen aus der Schule, mit denen ich den Kontakt behalten habe, gegen die Volksbildung im engeren und Staat im weiteren Sinne gegengehalten. Also ich war fertig mit dem Staat.“⁷⁶

Im Vergleich dazu interpretierten ehemals führende Oppositionelle den Verlust oder auch den Verzicht des erlernten Berufs als Freiraum. Einige beschrieben, dass sie die notwendigen Arbeiten ihrer zugeordneten Tätigkeit innerhalb weniger Stunden schnell erledigt hatten, um während der restlichen Arbeitszeit zu lesen oder Gruppentreffen vorzubereiten. Ihre aktive oppositionelle Arbeit hatte die Funktion einer Ersatztätigkeit übernommen. Der Fall von Frau Rogge war dagegen charakteristisch für nicht-organisierte politische Gegner. Hier lässt sich ein Muster ablesen, dass diese Personen versuchten im kirchlichen Bereich eine Tätigkeit zu finden, die gewisse Ähnlichkeiten mit ihrem ursprünglichen Beruf hatte. Über diesen Weg konnten sie berufliche Bestätigung finden.

4. Fazit

Die Besonderheit bei der praktischen Umsetzung und Anwendung des Arbeitsrechts in der DDR bestand in der Fülle unveröffentlichter Orientierungen und Anweisungen, die staatliches Handeln für Einzelne undurchschaubar machten. Deshalb konnte die Umsetzung des

74 Eingabe an Erich Honecker, 11.5.1986, Privatarchiv der Zeitzeugin.

75 Einspruch gegen den Beschluß der KK des Rates der Stadt Brandenburg, Abt. Volksbildung vom 22.6.1982; Beschluß des Kreisgerichts Brandenburg, Kammer für Arbeitsrecht, 26.10.1982; beides Privatarchiv der Zeitzeugin.

76 Interview mit Frau Rogge, Transkript, S. 15.

Arbeitsrechts stark variieren, mehr noch, nur so konnte es gegen politisch Andersdenkende eingesetzt werden. Darin waren verschiedene staatliche Akteure involviert. Auch in der Mehrheitsgesellschaft fand die berufliche Ausgrenzung politischer Gegner der SED häufig Unterstützung, mindestens keine Ablehnung. Die Praxis des Arbeitsrechts als Herrschaftsinstrument zu beschreiben, gelingt nur dann, wenn man es nicht ausschließlich als offensichtlichen Kontroll- und Repressionsmechanismus erfasst. Der Begriff Herrschaftsinstrument sollte vielmehr aus verschiedenen Perspektiven erfasst werden. Ausgehend vom Weberischen Machtbegriff⁷⁷, zielte die Machtausübung in der DDR vor allem darauf, Kontrolle über soziale Situationen und Akteure aufrechtzuerhalten, um bestimmte Aktivitäten bereits von vornherein zu verhindern sowie Kontrolle über den größeren gesellschaftlichen Kontext und die Rahmenbedingungen auszuüben, in denen Personen handelten. Berufliche Handlungskorridore wurden abhängig vom politischen Standpunkt geöffnet oder geschlossen.⁷⁸ Der Arbeitsalltag war geprägt von Interaktion. Hier trat die wechselseitige Abhängigkeit von Herrschenden und Beherrschten besonders hervor.⁷⁹ Die Herrschaft behielt ihre repressiven oder kompensatorischen Züge und dynamisierte sich gerade dadurch.⁸⁰

Am Beispiel des Arbeitsrechts als Herrschaftsinstrument lässt sich die Verquickung von unmittelbarer und mittelbarer Repression in der DDR vor allem ab den späten siebziger Jahren nachzeichnen. Durch die Einbindung des Einzelnen in Arbeitskollektive und die damit verbundenen sozialen, gesellschaftlichen und politischen Strukturen, standen eine Vielzahl von „prophylaktischen Behinderungsmaßnahmen“⁸¹ zur Verfügung. Dazu zählte, dass Menschen etwa durch Einträge in die sogenannte Kaderakte dauerhaft beruflich blockiert oder zwangsweise an einen anderen Arbeitsplatz versetzt wurden. Das Resultat war, wie bei Ausreisewilligen häufig beobachtet, der Weg in die zeitweilige Arbeitslosigkeit.⁸²

Das Arbeitsrecht war mehr als ein Werkzeug „gesellschafts-politischer Gestaltung“ und diente immer dann, wenn die politischen Unkosten für eine strafrechtliche Verfolgung zu

77 Machtbegriff bei Weber: „Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht. [...] Der Begriff Macht ist soziologisch amorph. Alle denkbaren Qualitäten eines Menschen und alle denkbaren Konstellationen können jemand in die Lage versetzen, seinen Willen in einer gegebenen Situation durchzusetzen.“ (Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundrisse der verstehenden Soziologie*, Tübingen 1980, S. 28–29).

78 Peter Bachrach/Morton S. Baratz, *Two Faces of Power*; in: *American Political Science Review*, 1962, S. 947–952.

79 Thomas Lindenberger, *Herrschaft und Eigen-Sinn*. In: Ders. (Hg.), *Herrschaft und Eigen-Sinn*. Köln/Weimar/Wien 1999, S. 13–43.

80 Angemerkt sei an dieser Stelle allerdings, dass laut Kohli das Arbeitskollektiv vor allem gegen Anweisungen von oben einen Schutz darstellte und ansonsten Grundlage für vielfältige Tauschbeziehungen war. Nicht immer war es also eine „Grundzelle“ einer solidarischen Gemeinschaft, sondern hatte vielmehr einen Doppelcharakter (Kohli, *Arbeit*, S. 50).

81 Wolfgang Schuller, *Repression und Alltag in der DDR*, in: *Deutschland Archiv*, 3, 1994, S. 272–276, Zitat S. 273.

82 Budde, *Willkür*, S. 367: Budde untermauert ihre Aussage, indem sie auf ein geheimes Schreiben des Rates der Stadt Rostock, Abt. Innere Angelegenheiten, an das Amt für Arbeit von 1983 zurückgreift. Im Schreiben werden diejenigen Ausreisewilligen aufgelistet, die bereits länger arbeitslos waren. Die Arbeitslosen setzten sich aus verschiedenen Berufsgruppen zusammen.

hoch erschienen, als Kontroll- und Repressionsinstrument. Staatliche und parteiliche Akteure griffen auf mittelbare Repressionsinstrumente, wie Eingriffe ins Berufsleben politischer Gegner der SED, zurück. Dies zeigen nicht nur prominente Fälle wie der Robert Havenmanns, sondern auch die vielen Geschichten von Ausreisewilligen und Oppositionellen, denen sowohl ihr Arbeitsplatz als auch ihr Beruf genommen wurden und denen oftmals nur eine weit unter ihrer Qualifikation angesiedelte Tätigkeit blieb.

Kohlis Feststellung, dass „Arbeitsorganisation [...] über weite Strecken Lebenslauforganisation“⁸³ sei, kann angesichts der Vermischung politischer Gegnerschaft mit berufsbiographischen Problemen nicht eindimensional bleiben. Beides beeinflusste sich gegenseitig. Und gerade bei politischen Gegnern war durch die negativen Einschnitte im Berufsleben, also in der Arbeitsorganisation, die Lebensplanung extrem beeinflusst. Doch auch bei großen Teilen der Mehrheitsgesellschaft, siehe Kaderschulung und -auswahl, steuerten staatliche Organe die Arbeitsorganisation. Der Unterschied zu politischen Gegnern bestand vielmehr darin, dass diese versuchten, sich entweder der Arbeitskräfte- und Berufslenkung zu entziehen oder deren negative Seiten in Form beruflicher Ausgrenzung erlebten. Immer wieder verfehlte die berufliche Ausgrenzung ihre Wirkung und es gelang nicht, widerständiges Verhalten auf diese Art und Weise zu kontrollieren oder zu unterdrücken. Ein Grund dafür war nicht zuletzt die Unterstützung in den widerständigen Gruppen. Sie fungierten als Bezugsgruppen, die die individuelle Erfahrung der beruflichen Ausgrenzung durch gemeinsam geteilte Denkschemata und Werte zu einer kollektiven Wahrnehmung machte und so etwa die Mentalitäten und die Praxis Oppositioneller prägten. Berufliche Repression konnte gar, abhängig von der Situation, widerständiges Verhalten befördern.

83 Kohli, Arbeit im Lebenslauf, S. 362.